biener auch 200 Thaler Gehalt bie zwei erften Jahre genoffen hat und bann 3 Jahre hindurch 1200 Thaler, worauf feine Penfionirung eintritt, fo hat er in 5 Jahren 4000 Thaler Gehalt bekommen, diese werden mit 5 bivibirt und ber Durch= fchnittsbetrag ift 800 Thaler, genau fo viel, wie bei jenem, ber bor bem Sahre 1848 unter übrigens gleichen Berhaltniffen angestellt worden ift. Der Unterschied wird nur ber fein, bağ ber altere Staatsbiener von 200 Thalern bie Penfion nach einer gunftigern Bestimmung befommt, mahrend ber neuangestellte Staatsbiener fich bie Penfionirung von ber gangen Summe nach ber ungunftigern Bestimmung des Gefetes von 1851 wird gefallen laffen muffen. Gben beshalb fonnte ich meiner Geits auch nicht zugeben, bag eine Ungleichheit in Bezug auf die Rechte ber Staatsbiener hinfichtlich ihrer neuerbings erhaltenen Erhohungen eingeführt wurde, wenn es ber geehrten Rammer gefällig mare, ben Gefegentwurf in ber ihr empfohlenen Maage anzunehmen, benn es ergiebt fich meines Grachtens auch aus ber foeben von mir angeftellten Bergleichung , bag bie Rechte beiber Claffen von Staatsbienern bann in ber That gleichgestellt find und eine Unterftellung nicht vorhandener Rechnungselemente tritt, auch nach bem Borfchlage Ihrer Deputation hierbei auf feine Beife ein.

Prafibent D. Haafe: Der Abg. Francke wünscht noch= mals zu sprechen. Ich frage baher: ob die Rammer ihm nochmals bas Wort gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Mbg. Frande: Gerade bas Beifpiel, welches ber geehrte Berr Minifter aufgestellt hat, beweift, wie nothwendig es ift, bag man nicht den Durchschnitt ber Jahre annehmen burfe, welche ein Staatsbiener nach bem neuen Gefete im Staatsbienfte verbracht hat, wenn er noch nicht die volle Beit im Staatsbienfte gemefen ift. Denn nehme ich an, bag ein fruher, namlich 1844, angestellter Staatsbiener, ber, wie vorhin bemerft murde, 200 Thaler Gehalt bezog, mit einem anberen 1850 ebenfalls mit 200 Thaler Ungeftellten ju gleicher Beit (1851) in einen Gehalt von 1000 Thalern eingeruckt und beide ein Sahr fpater penfionirt werden follen, fo mirb nach einem Jahre allerdings ein gang verschiedenes Resultat fich herausstellen, indem der fruher angestellte Staatsbiener allerdings nur 360 Thaler erhalt, obgleich er noch 6 Jahre langer gebient hat, mahrend ber neu Ungestellte 600 Thaler Es ift dies ein Difberhaltniß, welches ich wenigftens nicht rechtfertigen mag.

Referent Abg. Unton: Wenn ich recht verstanden habe, so ist in dem soeben erwähnten Falle angenommen worden, daß der neue Staatsdiener blos 3 Jahre sein Umt verwaltet habe, während der früher Angestellte es eine längere Zeit hins durch versehen hatte. Da nun freilich durch das Gesetz von 1851 bereits festgestellt ist, daß bei der Durchschnittsberechnung über 5 Jahre nicht hinausgegangen werden darf, aber der binnen 5 Jahren gezogene Gehalt in die Durchschnittsberechnung hineinfallen soll, so ist es allerdings auch richtig, daß

Gemand, der erst 2 Jahre einen sehr niedrigen Gehalt bekommen hat und dann nur 3 Jahre mit dem anderen, der schon nach 3 Jahren pensionirt ist, in einen gleich hohen Geshalt gesetzt worden ist, durchschnittlich weniger erhalten hat, als der lettere, wenn er schon nach 3 Jahren dienstunfähig wird. Allein das beweist nur nicht, wie mir scheint, die Unrichtigkeit des Principes, denn das liegt eben in den gegebenen oder angenommenen Verhältnissen, daß der eine Staatsdiener schon mit einem sehr bedeutenden Gehalte ansgestellt worden ist, während der andere in früherer Zeit sich nur mit einer geringfügigen Summe hat begnügen mussen.

. Ubg. Unger: Wenn man fich bie Berhandlungen über die Penfionen des Staatsdienergefeges von 1851 vergegen= wartigt und heute ichon wieder eine Muslegung in einer biefer Beziehungen uns vorliegt, fo muß man mahrhaftig in 3meifel gerathen, wie bei jenem Gefete die Meinung ber Rammer und auch die Meinung ber Regierung gewesen ift. 3ch bin baher heute mit großer Aufmerksamkeit ber Debatte gefolgt, befinde mich aber in diefem Augenblice in bem Berhaltniffe, weber fur ben Gefegentwurf, noch fur bas Deputationsgut= achten und auch nicht fur den Untrag bes Ubg. France ftimmen zu konnen, namlich darum nicht, weil ich eben dazumal angenommen habe, daß man nur diejenigen Denfionen anrechnen tonnte, wenn Giner ununterbrochen 5 Jahre binburch bie Gehaltszulage erhalten hatte. 3ch bin nun burch das Deputationsgutachten und burch den Gefegentwurf gang eines Undern belehrt worden, indem namlich, wenn Giner nur ein Jahr in einem hoheren Gehalte geftanden hat, fcon biefes eine Sahr mit in Unrechnung gebracht werden foll. Die Deputation hat fehr wohl gefühlt, bag ber Staatscaffe badurch fein Gewinn gufliegen murbe; nun, bas gebe ich ihr recht gern zu, aber Machtheile, meine Berren, wird es haben und bas fehr große. Wir wollen uns nur überlegen, welche Maffe von Staatsbienern wir in furger Beit noch bagu erhalten werden, und daß bagu nicht immer gerade die Jungften fommen werden, bavon bin ich auch überzeugt. muß nun auch annehmen, bag bie auch Familien haben und, meine herren, bann wird ben Rinbern auch Penfion bis jum 18. Lebensjahre verabreicht und nun foll nach ber Unficht ber Deputation und des Gefegentwurfes, felbft wenn bie Bulage erft vor einigen Sahren verwilligt worden ift, auch biefe mit auf die Penfion übertragen werben. Dag bies ber Penfionscaffe einen enormen Schlag verfegen mirb, bavon bin ich überzeugt, und ich munsche baber, bag es boch bei ber vorigen Auslegung bes Gefegentwurfes bleibe, fo bag man nur nach ber Berechnung von 5 bis ju 5 Jahren gehe und erft bann, wenn ber gu Penfionirende biefe Gehaltszulage mah= rend 5 Jahren bezogen hat, diefe Erhohung in Unrechnung Mus biefem Grunde werde ich gegen ben Befetentwurf und auch gegen bas Deputationsgutachten ftimmen.